



Conseil d'Etat  
Staatsrat

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

**Urheber** Grossräte Camille Carron, ADG (SPO-PS-VERTS-PCS), Joël Gaillard, PDCB, und Marcel Delasoie (Suppl.), PLR, sowie Grossrätin Francine Zufferey Molina, ADG (SPO-PS-VERTS-PCS),

**Gegenstand** solidarische Mitverantwortung im öffentlichen Beschaffungswesen

**Datum** 17.03.2011

**Nummer** 4.116

---

Die Autoren bringen vor, dass es zwar relativ einfach sei, die Auftragnehmer zu kontrollieren, dass es aber demgegenüber nahezu unmöglich sei, ihre Subunternehmer unter Kontrolle zu haben ganz zu schweigen von den Subunternehmern der Subunternehmer. Mit dem vorliegenden Postulat verlangen sie, dass eine Klausel angefügt wird, mit der sich der Auftragnehmer verpflichtet, dass ihre Subunternehmer die Gesamtarbeitsverträge einhalten und die Sozialversicherungsbeiträge leisten.

Auf den 1. Januar dieses Jahres wurden im Rahmen der Umsetzung der Motion von Grossrat Joël Gaillard (4.011) und der Motion der Geschäftsprüfungskommission (4.020) die Schwellenwerte des freihändigen Verfahrens auf das zulässige Maximum gemäss interkantonalen Vereinbarung angehoben sowie ein Selbstkontrollsystem und ein System der Überwachung der Vergabeverfahren eingeführt. Als Folge davon musste auch die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen abgeändert werden.

Die Anforderungen für die Subunternehmer wurden klar verschärft mit dem Ziel, bereits die Forderungen, die hier gestellt werden, sowie das von Grossrat Camille Carron und Mitunterzeichner am 12. November 2009 hinterlegte Postulat 4.042 zu berücksichtigen. Dieses Letztere verlangte einerseits, dass ein Betrag festgelegt werden soll, ab welchem alle Subunternehmer kontrolliert werden und andererseits, dass systematische Kontrollen der Subunternehmer durchgeführt werden.

Neu müssen bereits im Zeitpunkt der Einreichung der Offerte die Subunternehmer bekannt gegeben werden. Sie müssen auch den vom Auftraggeber festgelegten Eignungskriterien entsprechen (Art. 17 kVöB). Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, vor dem Zuschlag zu kontrollieren, ob der Anbieter, der möglicherweise den Zuschlag erhalten wird, sowie seine Subunternehmer die anwendbaren Gesamtarbeitsverträge beziehungsweise die Arbeits- und Lohnbedingungen des Normalarbeitsvertrages oder falls ein solcher fehlt, die üblichen Arbeits- und Lohnbedingungen einhalten (Art. 15 kVöB). Es wurde zudem klar festgelegt, dass der Zuschlagsempfänger vertraglich zusichern muss, dass jedes an der Arbeitsausführung beteiligte Unternehmen einschliesslich dessen Subunternehmer namentlich die Arbeitnehmerschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, sowie die Gesamtarbeitsverträge beziehungsweise die Normalarbeitsverträge oder branchenüblichen Vorschriften einhält, und dass es mit der Bezahlung der Soziallasten in Ordnung ist (Art. 18 kVöB). Was die Kontrolle der Subunternehmer betrifft, wurde diese in den Bestimmungen über die Überwachung des Vollzugs eingeführt, und zwar unabhängig von einem bestimmten Auftragswert. Diese Bestimmungen sehen vor, dass der Auftraggeber während der Arbeitsausführung die Einhaltung des Zuschlags kontrollieren muss. Er hat sich zudem zu vergewissern, dass der Zuschlagsempfänger sowie seine Subunternehmer tatsächlich die Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz sowie die Arbeits- und Lohnbedingungen einhalten (Art. 34<sup>quater</sup> kVöB). Diese Änderungen beinhalten eine Überwachung der Subunternehmer für alle Beschaffungen und nicht nur für jene ab einem bestimmten Auftragswert. Schlussendlich wurde festgelegt, dass ein Subunternehmer nicht wiederum einen Subunternehmer für Arbeiten heranziehen kann.

Angesichts der in der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen neu eingeführten Bestimmungen hinsichtlich der Subunternehmer, kann festgestellt werden, dass die verlangten Änderungen bereits vorgenommen wurde, und dass die Verordnung über das öffentliche

Beschaffungswesen im Sinn des vorliegenden Postulats sowie des Postulats 4.042 „für Subunternehmer, welche die Gesamtarbeitsverträge einhalten“ geändert wurde.

Der Staatsrat schlägt die Annahme des Postulats vor, da es als bereits realisiert zu betrachten ist.

**Sitten, 28. März 2012**